

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. August 1990

### **2610. Richt- und Nutzungsplanung Unterstammheim (Ergänzung)**

Die Gemeindeversammlung von Unterstammheim hat am 2. April 1990 die kommunale Richtplanung mit einem geplanten Werkhof im Gebiet Frauwies ergänzt. Diese Richtplanänderung wurde gemäss § 34 PBG vom 24. November 1989 bis zum 23. Januar 1990 öffentlich aufgelegt. Gegen die Ergänzung sind keine Einwendungen eingegangen.

Gleichzeitig wurde für das Areal des geplanten Werkhofs ein Gestaltungsplan festgesetzt. Damit werden die für die Erstellung des Werkhofs am vorgesehenen Standort erforderlichen Voraussetzungen geschaffen. Das vom Gestaltungsplan erfasste Gebiet liegt in der kantonalen Landwirtschaftszone; es handelt sich um ein allseits von Strassen eingefasstes Restgrundstück im Bereich der Umfahrungsstrasse. Die Abweichung von der übergeordneten Planung im Sinne einer Durchstossung erweist sich als zulässig; die Bezeichnung des Werkhofareals liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde, die Standortwahl ist sachlich richtig, und der Gehalt der übergeordneten Festlegungen wird dadurch nicht berührt.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 2. April 1990 wurden keine Rekurse erhoben. Die Vorlage ist angemessen, recht- und zweckmässig; sie kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die von der Gemeindeversammlung Unterstammheim am 2. April 1990 beschlossene Ergänzung der kommunalen Richtplanung mit einem geplanten Werkhof im Gebiet Frauwies wird genehmigt.

II. Der von der Gemeindeversammlung Unterstammheim am 2. April 1990 festgesetzte öffentliche Gestaltungsplan Werkhof wird genehmigt.

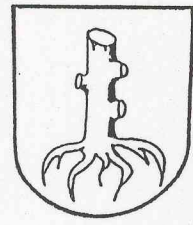
III. Mitteilung an den Gemeinderat Unterstammheim, 8476 Unterstammheim (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Richtplanergänzung und des Gestaltungsplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. August 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.  
**Hirschi**



Kanton Zürich

Gemeinde Unterstammheim

Exemplar des  
Amtes für Raumplanung

# Gestaltungsplan Werkhof

Mst: 1: 1000

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 02. APR. 1990

Namens der Gemeindeversammlung,  
Der Präsident: Der Schreiber:

*H. Wepf*

*[Signature]*

Vom Regierungsrat am 8. Aug. 1990  
mit Beschluss Nr. 2610 genehmigt:

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*i.v. Hüni*



Verfasser: Mari Partner

Datum:

Plan Nr.

Architekten und Planer AG

19. 2. 1990

933 / 3

8032 Zürich

Archiv Nr.

## Gestaltungsplanbestimmungen

- Art.1 Geltungsbereich Der Gestaltungsplan gilt für die Parzelle 3743 gemäss Plan 1 : 1000.
- Art.2 Zweck Der Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung eines Werkhofes mit zugehörigen Nebenanlagen auf der Basis des Projektes vom 29.3.1989
- Art.3 Nutzungsart Im ganzen Areal sind Nutzungen und Bauten im Rahmen von Art. 15 Bauordnung zulässig, soweit nicht der Gestaltungsplan abweichende Regelungen enthält. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
- Art.4 Baubereich Hochbauten sind nur innerhalb des Baubereiches, Unterniveaubauten sind im ganzen Areal zulässig.
- Art.5 Dachform Das Hauptdach ist als Satteldach auszuführen, die Firstrichtung hat in etwa Nord-Süd-Richtung zu verlaufen. Kleinere Dachaufbauten sind nur für technisch notwendige Anlagen zulässig.
- Art.6 Fassaden Die Fassaden sind in Mischbauweise, unter Verwendung von Holz auszuführen.
- Art.7 Freiräume Die unüberbauten Teile des Areales sind zu begrünen, soweit sie nicht für den Werkverkehr befestigt werden müssen. Die Wiesen sind als artenreiche Blumenwiesen zu nutzen und mit Hochstamm-bäumen zu bestocken.
- Art.8 Erschliessung Die Ein-/Ausfahrt hat am im Plan festgelegten Ort zu erfolgen. Die Sichtbermen sind von sichthindernden Anlageteilen und Pflanzen freizuhalten.
- Art.9 Inkrafttreten Der Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Von Regierungsrat genehmigt am:

